

## Informationen der Stiftungsaufsicht zum Geldwäschegesetz für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Stand 01.04.2020

Am 26. Juni 2017 ist das [Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten \(Geldwäschegesetz - GwG\) vom 23.06.2017, BGBl I S. 1822](#), in Kraft getreten (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2019, BGBl I S. 2602). Aus dem Gesetz ergibt sich unter anderem eine **Eintragungspflicht in das sog. Transparenzregister** (§§ 18 ff. GwG) auch für **alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts** (unabhängig von ihrer Art, also ob es sich um gemeinnützige, kommunale, staatlich verwaltete oder allgemeine Stiftungen handelt). Einzutragen sind die jeweils „**wirtschaftlich Berechtigten**“ der Stiftung (§ 3 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1 und 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 2 GwG). Dazu gehört jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung (i.S.d. §§ 86, 26 BGB) ist (ggf. auch der Geschäftsführer), soweit diese „unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung“ ausübt (im Einzelnen siehe § 3 Abs. 3 Nrn. 2, 5 und 6 GwG). Mitglieder anderer Stiftungsorgane (z.B. Kuratorium, Stiftungsrat) zählen bei entsprechender Kompetenzzuweisung wohl nur dann nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG zu den „wirtschaftlich Berechtigten“, wenn ihr Stimmrecht (als einzelne natürliche Person) nach der Stiftungssatzung für die Entscheidung ausschlaggebend ist (z.B. bei einem ein- oder zweiköpfigem Stiftungsorgan oder bei einem Vetorecht). Empfänger von Leistungen gemeinnütziger Stiftungen (Destinatäre als natürliche Personen), gehören dann zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ i.S.d. § 3 Abs. 1 und 3 Nr. 3 GwG, wenn sie gemäß Stiftungssatzung als Begünstigte namentlich bezeichnet oder als solche aufgrund der Satzungsbestimmung identifizierbar sind. Bei einem in der Stiftungssatzung nicht genau definierten, eingrenzbaren Empfängerkreis ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll, wie in der Stiftungssatzung bezeichnet (abstrakt) zu melden.

Eintragungen zum Transparenzregister sind **elektronisch** (kostenlos) beim zuständigen [Bundesanzeiger Verlag](#) unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) vorzunehmen. Auf der Seite befinden sich hierzu verschiedene Anleitungen, FAQ mit Antworten sowie eine Servicenummer (0800/1 23 43 37), an die man sich bei Rückfragen wenden kann.

Die Angaben zum Register sollte die Stiftung regelmäßig überprüfen und ggf. Änderungen (ggf. auch des Stiftungsnamens sowie die Auflösung der Stiftung) mitteilen. Bei Verstößen kann das Bundesverwaltungsamt ein Bußgeld verhängen (§ 56 Abs. 1 Nrn. 52 bis 55, Abs. 5 Satz 2 GwG). Für die Führung des Transparenzregisters werden grundsätzlich Gebühren erhoben, nicht aber für Stiftungen, wenn sie ihren Status der Gemeinnützigkeit (Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke) mit einer Bescheinigung ihres Finanzamts gegenüber der registerführenden Stelle (s.o.) nachweisen (§ 24 Abs. 1 GwG und § 4 Transparenzregistergebührenverordnung).

**Nachfragen zum Gesetz und zum Verfahren für Eintragungen in das Transparenzregister, z.B. welche Personen zum Kreis der „wirtschaftlich Berechtigten“ zählen, sind ausschließlich an den Betreiber des Transparenzregisters (Bundesanzeiger Verlag, s.o.) bzw. (hinsichtlich rechtlicher Auskünfte) an die hierfür zuständige Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde Bundesverwaltungsamt (www.bva.bund.de) zu richten (E-Mail: [TransparenzRegister@bva.bund.de](mailto:TransparenzRegister@bva.bund.de)). Dieses hat auf seiner Internetseite Auslegungs- und Anwendungshinweise (FAQ) veröffentlicht (vgl. § 51 Abs. 8 GwG).**

Da die rechtsfähigen Stiftungen nicht zu den „Verpflichteten“ nach § 2 GwG gehören, treffen für diese die Bestimmungen über die „Aufsichtsbehörden“ nicht zu, d.h. sie unterstehen keiner

weiteren Aufsicht nach dem GwG (§§ 50, 51, § 1 Abs. 19 GwG). **Die Stiftungsaufsichtsbehörden sind nicht Aufsichtsbehörde nach dem GwG.**

**Literaturhinweise/weitere Internetlinks:**

[Bundesverband Deutscher Stiftungen](#) (BVDSt): Basiswissen Stiftungen - Recht und Steuern – [Transparenzregister und Geldwäschegesetz](#)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): [Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz](#)

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: [allgemeine Informationen zum Geldwäschegesetz und zum Transparenzregister](#)

Oppenhof, Schöne neue Transparenz, NJW-aktuell 31/2017 vom 27.07.2017, S. 17

Hoffmann-Stuedner/Rohn, Stiftungen, aufgepasst! Stiftungswelt 02-2017 (Verbandszeitschrift des BVDSt), S. 94/95

Transparenzregister für Stiftungen in Kraft, Die Stiftung 4/17, S. 6

Nadwornik, Praxishinweise zum Transparenzregister für gemeinnützige Stiftungen, npoR (Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen) 6/2017, S. 233 ff.

Mecking, Elektronisches Transparenzregister – Meldepflichten und Verwarnungsgelder für Stiftungen, Stiftung&Sponsoring 02.19

Kotzenberg/Lorenz, Bedeutung des Transparenzregisters für Stiftungen – Ein Zwischenbericht, ZStV (Zeitschrift für das Stiftungs- und Vereinswesen) 01/2020

Schwalm, Das Transparenzregister im stiftungsrechtlichen Kontext – Alte und neue Herausforderungen (auch) nach der GwG-Novelle, ZStV 02/2020